

PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenzen mit Messpunkt
- Flurstücknummer

PLANZEICHENLEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche GR (§ 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

Oberkante, als Höchstmaß 33,00 m ü. NN, 8,41 m ü. HBP, siehe § 3 der textl. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Abweichende Bauweise, siehe § 4 der textl. Festsetzungen (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung "Feuerwehr", siehe § 1 der textl. Festsetzungen

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsräume, öffentlich

- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein-/ Ausfahrtsbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, hier: Trafostation

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, siehe § 8 der textl. Festsetzungen

Anpflanzen: Bäume

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze, siehe § 6 der textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Höhenbezugspunkt für Festsetzungen, siehe § 3 der textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Sichtdreieck, siehe allg. Hinweis IV

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze, Waschplätze/Waschhalle und Übungsfreizeflächen sowie sonstige Nebenanlagen und Nebennutzungen.

§ 2 Abwasserbeseitigung, § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist örtlich über Rückhalte- und / oder Sickerflächen oder geeignete technische Anlagen und Vorkehrungen zu versickern oder zu verwenden (vgl. auch § 6 der textlichen Festsetzungen).

§ 3 Höhe der baulichen Anlagen, § 18 BauNVO

3.1 Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte zulässige Höhe baulicher Anlagen gilt der festgesetzte Höhenbezugspunkt (HBP, 24,59 m ü. NN). Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Dacheindeckung oder für Gebäude mit Flachdächern die Oberkante des Gebäudes oder Hauptgesimses.

3.2 Die festgesetzte OK, gilt als maximale Gebäudehöhe, ausgenommen technische Anlagen, Antennen, Fahrstuhlschächte u.ä.

§ 4 Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNVO

Es gilt die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig sind Gebäudelängen von über 50 m. Im Übrigen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 5 Maßnahmen zur Eingriffsminderung (Artenschutz), § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Baustellenregelung (CEF-Maßnahme):
Notwendige Gehölzbeseitigungen sind zum Schutz von Vögeln außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Sollte es aufgrund von baulichen zwingenden Gründen erforderlich sein, Gehölzbeseitigungen außerhalb dieser Zeiten durchzuführen, ist eine Ausnahmegenehmigung der zu den Bestimmungen nach § 39 BNatSchG notwendig.

5.2 Schutz von Fledermäusen bei Fällungsarbeiten (CEF-Maßnahme):

In Rahmen der Fällungsarbeiten ist folgendermaßen vorzugehen:
In Bäumen mit Quartiersverdacht, sind diese Bereiche möglichst über Hubsteiger o.ä. zu kontrollieren. Bei Bereichen mit Quartiersverdacht sind die Sägeschnitte 50 cm oberhalb und unterhalb der Stelle zu setzen. Der betroffene Gehölzabschnitt (stärkere Äste, Stamm) ist dann schonend zu Boden zu bringen. Der Gehölzabschnitt ist separat zu lagern, so dass ggf. darin verbliebene Fledermäuse über Nacht ausfliegen können.
Für die Rodung von potenziellen Höhlenbäumen wird die Phase nach Auflösung der Wochenstubenquartiere vor Beginn der Winterruhe im Zeitraum zwischen 01.10. und 30.11 empfohlen.

Die Fällungsarbeiten sind durch fachkundiges Personal (Umweltbaubegleitung (UBB), Fledermausgutachter) zu begleiten.

5.3 Funktionaler Ausgleich Verlust Gehölzbestand:

Auf Flurstück 114/4 ist auf ca. 3.000 m² die Anlage einer 10 m breiten, lockeren Strauchpflanzung, mit punktuell eingestreuten Einzelbäumen, vorzunehmen. Dazu sind einzelnstehende Sträucher und kleinere Strauchgruppen (max. 3-5 Sträucher, im Abstand von 1,5 m zu pflanzen, zwischen denen Pflanzlücken von mind. 5 verbleiben sollen. Es sind heimische Sträucher bzw. Einzelbäume aus regionaler Herkunft zu verwenden. Diese sind der Vorschlagliste der Stiftung Kulturlandpflege zu entnehmen. Die Pflanzung ist zum Schutz vor Verbleib mit einem Wirtschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) 5-6 Jahre einzuzäunen. Dauerhafte Einfriedigungen sind unzulässig.

Freiräume zwischen den Pflanzungen bleiben der freien Sukzession überlassen und sollten nach Abbau des Zaunes bei Bedarf ca. alle 5 Jahre freigeschnitten werden, um einen zu dichten Gehölzriegel zu vermeiden.

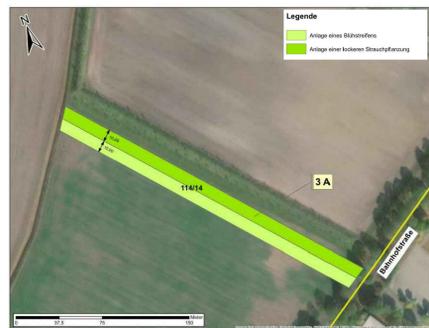
Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung werden im Rahmen der Landschaftspflegischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.

Ergänzend sind in diesen Pflanzbereich punktuell Sonderstrukturen in Form von liegendem Totholz in Form von größeren Stammstücken und/oder Totholzhaufen einzubringen. Dazu kann Material verwendet werden, dass bei der Gehölzbeseitigung im Plangebiet ohnehin anfallt. Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten, dem Einbringen von Sonderstrukturen und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung, werden im Rahmen der Landschaftspflegischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.

Auf Flurstück 114/4 ist auf ca. 3.000 m² die Anlage eines 10 m breiten artenreichen Blühstreifens vorzunehmen. Der südwestliche Teil des Flurstücks ist als vielfältiger und artenreicher Blühstreifen mit einer geeigneten Pflanzmischung anzulegen, um den Insektenreichtum entlang des besonnten Gehölzrandes zusätzlich zu fördern. Nach ca. 3 Jahren wird die Neuanlage für 50 % der Fläche empfohlen, nach ca. 4 Jahren erfolgt die Neuanlage des verbleibenden Flächenanteils.

Alternativ kann für die neu angelegten Blühstreifen eine Entwicklung in Halbruderale Gras- und Hochstaudenfluren zugelassen werden, indem auf eine Neuanlage eines Blühstreifens nach mehreren Jahren verzichtet wird. Die Flächen sind dann in den oben beschriebenen, mehrjährigen Intervallen abschnittsweise zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren.

Abbildung: Externe Ausgleichsmaßnahme Flurstück 114/4: hellgrün= Anlage eines Blühstreifens, dunkelgrün= Anlage einer lockeren Strauchpflanzung¹



¹ Gruppe Freiraumplanung, „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrhaus“

§ 6 Stellplätze, § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen, hier Zweckbestimmung „Stellplätze“, sind der Nutzung Feuerwehrhaus zugeordnete Stellplatzanlagen bis zu einer Größe von 1.600 m² Grundfläche zulässig.

Innerhalb der festgesetzten Fläche nach § 9 Abs.1 Nr. 22 BauGB sind zu Lasten der vorgenannten max. Stellplatzgrundfläche erforderliche technische / bauliche Anlagen zur Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers des gesamten Baugebietes zulässig.

§ 7 Immissionschutz, § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Zur Vermeidung von Lärmimmissionen sind Entwässerungsrinnen so einzubauen, dass bei der Überfahrt von Fahrzeugen keine Geräuschemissionen entstehen, d.h. die Abdeckung der Regenrinne ist z.B. mit verschraubten Gußesplatten lärmarm auszubilden. Ferner sollte ein Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm hergestellt werden.

§ 8 Grünordnerische Festsetzungen, § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB

8.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB sind die vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen zu erhalten und es sind Ergänzungspflanzungen mit Sträuchern (Pflanzgröße 70-100 cm (Forstware)) vorzunehmen. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1 m bis 1,50 m, den Reihen 1,25 bis 1,50 m. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen zu je 5-7 Stck. zu pflanzen.

8.2 Die neu anzupflanzenden Einzelgehölze gem. § 25a BauGB sind als standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstämme in der Pflanzqualität von mindestens einem ST.U von 12/14 cm anzupflanzen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

8.3 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelgehölze sind zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Im Krontraufbereich ist eine Bodenbefestigung nur mit wasserundurchlässigen Bodenbelägen zulässig.

8.4 Die Pflanzungen sind in einem Zuge in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes auszuführen. Die Pflanzung ist mit einjähriger Fertigstellungs- und nachfolgend zweijähriger Entwicklungs- und Pflege zu versehen.

8.5 Die Pflanzmaßnahmen werden durch den Eingriffsverursacher hergestellt, gepflegt und dauerhaft erhalten.

8.6 Die Überwachung der Pflanzmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Hohenhagen. Auf Grundlage von § 178 BauGB kann die Gemeinde Hohenhagen den Eigentümer durch Beschädigung verpflichtet, sein Grundstück innerhalb der gesetzten Frist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

8.7 Pflanzliste

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| Bäume: Hochstämme | Tilia cordata (Winterlinde) |
| Sorbus aucuparia (Eberesche) | Quercus petraea (Traubeneiche) |
| Quercus robur (Stieleiche) | Betula pendula (Hainbuche) |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | |

Hecken und Feldgehölze: Heister

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Rhamnus frangula (Faulbaum) | Corylus avellana (Hase) |
| Crataegus sp. (Weißdorn) | Acer campestre (Feldahorn) |
| Prunus spinosa (Schlehe) | Prunus avium (Waldkirch) |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | Carpinus betulus (Hainbuche) |

Sträucher:

- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Corylus avellana (Gemeine Haselnuss)
- Crataegus laevigata (Zweigiffliger Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Gemeines Pfaffenhütchen)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
- Salix caprea „Mas“ (Salweide)
- Cornus mas (Kornelkirsche).

ALLGEMEINE HINWEISE

I. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind zu Zutatigkeiten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

II. Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies können z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

III. Einsichtnahme von Normen und Regelwerken

Die im Rahmen der Bauleitplanung angesprochenen Normen und Regelwerke liegen bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenhagen, hier im Rathaus der Samtgemeinde Ahlden, zur Einsicht bereit.

IV. Sichtdreiecke

Innere des Sichtdreiecks sind sichtbehindernde Einrichtungen, bauliche oder sonstige Anlagen sowie Bepflanzungen über 0,80 m Höhe unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz > 3 m Höhe sowie Zaunanlagen, soweit sie hinsichtlich ihrer Lage und Ausführung die Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigen.

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834). Zuletzt geändert durch Art. 6 G zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO in Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 sowie der §§ 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Hohenhagen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ C-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Kreuzfelde“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung, § 13a BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, durchgeführt. Auf eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

Hohenhagen, den 28.12.2020

L. S.	gez. Niemann
	Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hohenhagen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hohenhagen, den 28.12.2020

L. S.	gez. Niemann
	Gemeindedirektor

Kartengrundlage

- Automatisierte Liegenschaftskarte
- Maßstab: 1:1.000
- Gemeinde Hohenhagen
- Gemarkung Hohenhagen
- Fv

Die diesem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen geschützt. Die Verneinung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet, § 5 (3) Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.02.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hannover, den 22.12.2020

(Stempel)	gez. Evensen
	Rohard Evensen OBVI
	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ wurde ausgearbeitet von:
H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Strasse 1
30890 Laatzen

Laatzen, den 07.12.2020

	gez. Schneider
	Planverfasser

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hohenhagen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ und die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ und die Begründung haben vom 25.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB BauGB mit Schreiben vom 18.02.2020 beteiligt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Hohenhagen zur Verfügung gestellt.

Hohenhagen, den 28.12.2020

L. S.	gez. Niemann
	Gemeindedirektor

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hohenhagen hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 29.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ und der Begründung haben vom 08.09.2020 bis 08.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 02.09.2020 beteiligt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Hohenhagen zur Verfügung gestellt.

Hohenhagen, den 28.12.2020

L. S.	gez. Niemann
	Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohenhagen hat den Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.11.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Hohenhagen, den 28.12.2020

L. S.	gez. Niemann
	Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 07.01.2021 in Kraft getreten.

Hohenhagen, den 07.01.2021

L. S.	i. V. gez. Galler
	Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrhaus“ mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan Nr. 25d „Im langen Felde Südost“ sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächenutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Hohenhagen, den

L. S.	Gemeindedirektor
	(Niemann)

Gemeinde Hohenhagen
Landkreis Heidekreis

Bebauungsplan Nr. 37
„Feuerwehrhaus“

mit Teilaufhebung Bebauungsplan
Nr. 1 „Im Kreuzfelde“ und Bebauungsplan
Nr. 25d „Im langen Felde Südost“

Übersichtsplan
Plangebiet markiert

Quelle: <http://www.landkreis-veeren-navigator.de/>

ohne Maßstab

ABSCHRIFT

Boglaubigungsvermerk

Verfahren nach § 13a BauGB

Satzungsbeschluss
§ 10 BauGB

Stand: 25.11.2020

L. S.